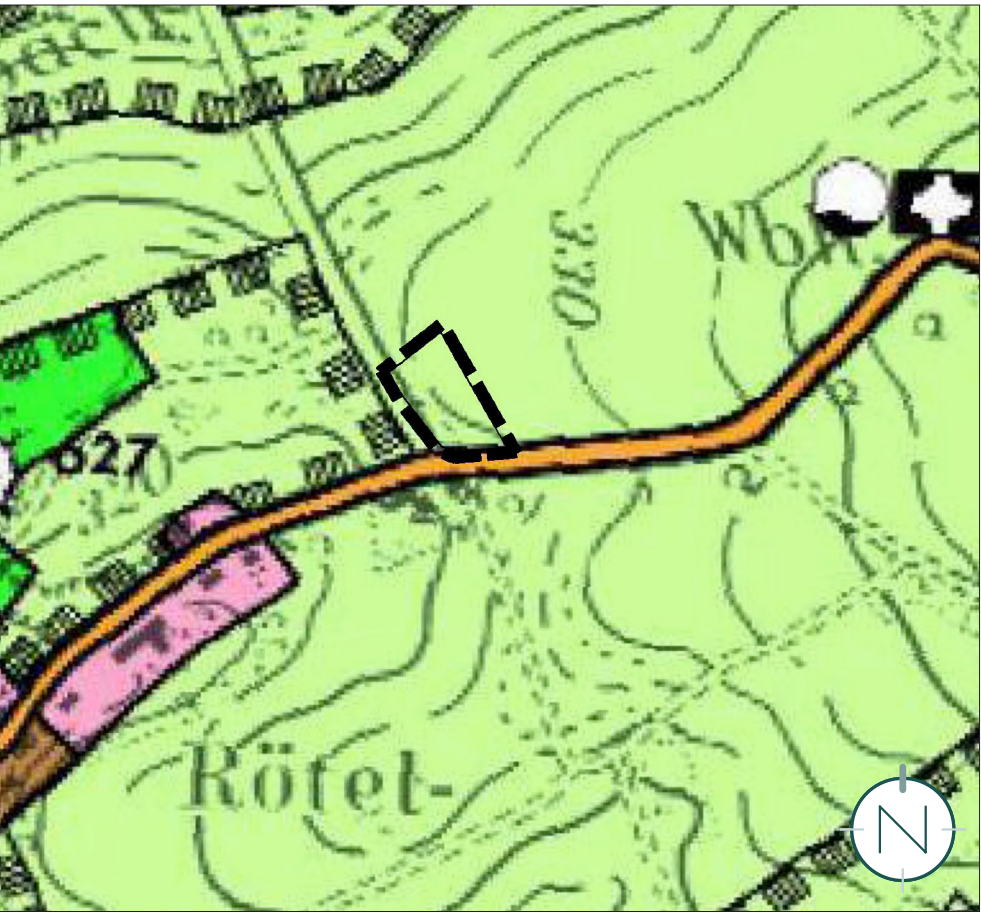
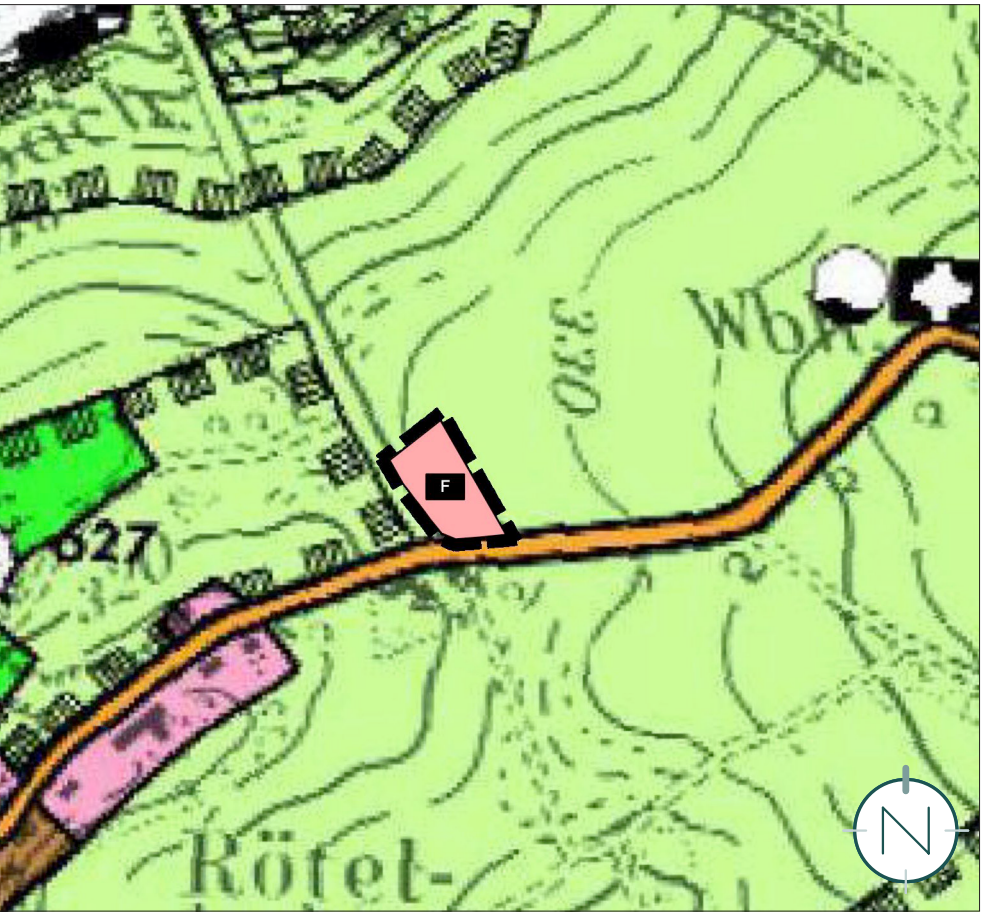


BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG



GEPLANTE DARSTELLUNG DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



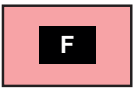
PLANZEICHENERLÄUTERUNG



GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (ALT)
(§ 5 ABS. 2 NR. 9A BAUGB)



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER:
ZWECKBESTIMMUNG FEUERWEHR
(§ 5 ABS. 2 NR. 2A BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

Tholey, den ____.

Der Bürgermeister

Tholey, den ____.

Der Bürgermeister

Tholey, den ____.

Der Bürgermeister

• Der Gemeinderat der Gemeinde Tholey hat am ____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Löschbezirk Bohnental“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

• Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

• Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.

• Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

• Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____ zur Stellungnahme eingeräumt.

• Der Gemeinderat der Gemeinde Tholey hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Löschbezirk Bohnental“ im Internet beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Löschbezirk Bohnental“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

• Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____ zur Stellungnahme eingeräumt.

• Während der Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange so-

wie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am ____.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

Der Gemeinderat hat am ____ die Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Löschbezirk Bohnental“ beschlossen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

• Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

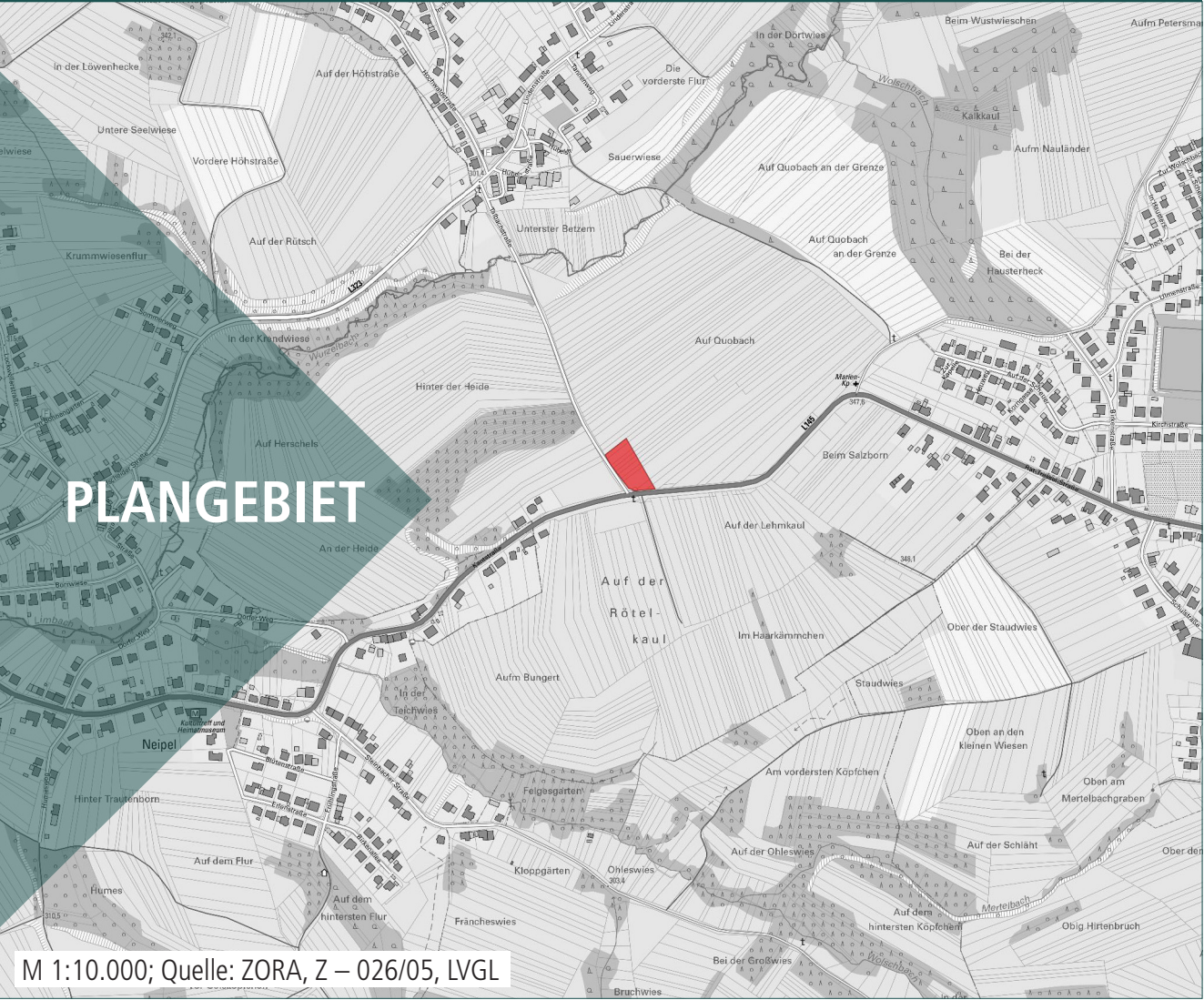
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

• Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086).

• Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Feuerwehrgerätehaus Löschbezirk Bohnental

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Tholey, Ortsteil Scheuern



M 1:10.000; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey

Stand der Planung: 02.06.2026
ENTWURF

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:5.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 50 250 500

KERN PLAN